



# SATZUNG

des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) in der Region Rhein-Erft“

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist ein Dachverband, zu dem sich katholische Jugendverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland zusammenschließen.

Diese Satzung ergänzt die Bundes- und Diözesansatzung des BDKJ. Sie bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ



## **1. Name**

Der Regionalverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Region Rhein-Erft“. Dieser umfasst die kommunalen Grenzen der Städte / Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen.

## **2. Mitgliedsverbände des BDKJ in der Region Rhein-Erft**

2.1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele und Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

2.2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.

2.3. Dem BDKJ gehören in der Region Rhein-Erft zurzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- Bund des St. Sebastianus Schützenjugend (BDSJ)
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Katholische junge Gemeinde (KjG)



### **3. Aufnahme und Ausschluss von nicht auf Bundes- oder Diözesanebene anerkannten Mitgliedsverbänden**

3.1. Der Regionalverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ in der Region suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

3.2. Die Regionalversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Regionalverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

3.3. Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie

- die in 2.1 und 2.2 der Regionalversammlung genannten Voraussetzungen erfüllt.
- ihre Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten.
- die Bundesordnung und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ (Diözesanordnung und Ordnung des Regionalverbandes) und das Grundsatzprogramm anerkennt.
- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat.
- seit mindestens einem Jahr in der Region Rhein-Erft besteht.
- bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag an die Diözesanstelle des BDKJ zu zahlen.



- mindestens zwei Ortsgruppierungen aufweisen kann,
- oder wenn sie keine Untergruppierungen hat, dann mindestens dreißig erfasste Mitglieder zählt.
- demokratische Strukturen nachweist und eine verantwortliche Leitung gewählt hat.

3.4. Mitgliedsverbände des Regionalverbandes können von der Regionalversammlung auf Antrag des Regionalvorstandes des BDKJ oder eines Mitgliedsverbandes aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen.

3.5. Sinkt der Mitgliedsbestand eines Mitgliedsverbandes unter 30, so kann ihm der Status als Mitgliedsverband des BDKJ in der Region aberkannt werden. Gegen diesen Beschluss kann die Diözesanversammlung angerufen werden.

3.6. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

3.7. Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft in der Regionalversammlung ruhen lassen.



## **4. Mitgliedsverbände des BDKJ auf Bundes- und Diözesanebene**

Die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

## **5. Organe**

Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:

- die Regionalversammlung
- der Regionalvorstand

## **6. Regionalversammlung**

6.1. Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ

6.2. Zu den Aufgaben der Regionalversammlung gehören:

- Die Beratung und Beschlussfassung über:
  - die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ
  - die gemeinsamen Vorhaben
  - den Rechenschaftsbericht des Regionalvorstandes
  - den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
  - die Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Gremien, Institutionen und Gruppierungen auf Regionalebene



- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Regionalverbandes
- die Gründung eigener Einrichtungen
- die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ
- die Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
- die Berichte aus den Mitgliedsverbänden
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der AußenvertreterInnen
- die Beratung der Tagesordnungspunkte und Ergebnisse der Diözesanversammlung
- die Antragstellung an die Diözesanversammlung
- die Wahl und Abwahl
  - des Regionalvorstandes des BDKJ oder einzelner Mitglieder des Regionalvorstandes
  - von AußenvertreterInnen, sofern Außenvertretungen nicht vom Regionalvorstand selbst wahrgenommen werden können (z.B. Diözesanversammlung, Jugendhilfeausschuss, Dekanatsrat, KJW e.V.)
  - von mindestens zwei KassenprüferInnen
  - des Wahlausschusses

### 6.3. Zur Regionalversammlung des BDKJ gehören:

#### 6.3.1. mit beschließender Stimme:

- die gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes
- die VertreterInnen der Regional- bzw. Bezirksebene der Mitgliedsverbände.



Die VertreterInnen und Vertreter der Regional bzw. Bezirksebenen werden wie folgt bestimmt:

a) je Mitgliedsverband in der Region drei Stimmen

b) zusätzlich für

- 100 – 249 Mitglieder 1 Stimme
- 250 – 499 Mitglieder 2 Stimmen
- 500 – 749 Mitglieder 3 Stimmen
- 750 – 999 Mitglieder 4 Stimmen

je weitere 250 Mitglieder eine Stimme mehr (Mitgliederbestand aufgrund der Mitteilung der jeweiligen Diözesanstellen - es zählen nur die Mitglieder der aktiven Ortsgruppierungen in der Region.)

6.3.2. mit beratender Stimme:

- die AußenvertreterInnen des BDKJ
- Leitungen der Ortgruppierungen
- der (Kreis-)dechant
- der/ die Regionalverantwortliche für das Kreisdekanat Neuss der Katholischen Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- der/die GeschäftsführerIn

6.4. Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Regionalversammlung ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Regionalversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der



stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung es wünschen.

Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind. Wird die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Regionalversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Regionalvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorstandswahlen gelten die unter Punkt 9 genannten Kriterien.

Abwahl von Ämtern, Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedsverbänden, Satzungsänderungen oder Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Regionalsatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

6.5. Solange ein Mitgliedsverband in der Region die Aufgaben des BDKJ in der Region wahrnimmt, wird der Beschluss zur Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ nicht wirksam.



## **7. Geschäftliche Vertretung**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ (z.B. Abschlüsse von Verträgen, Eingehen finanzieller Verpflichtungen) wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Regionalvorstandes wahrgenommen. Besteht der Vorstand nur aus einer volljährigen Person, ist eine Ausnahmeregelung mit dem Diözesanvorstand abzusprechen. Bei Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband des BDKJ zu. Dies gilt auch, wenn der Regionalverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

## **8. Regionalvorstand**

8.1. Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien
- die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und Bundesgebiet,
- Kontakthalten zum Diözesanvorstand des BDKJ,
- die jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,



- die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
- die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit,
- die Vertretung in der Diözesanversammlung

Kommunale Aufgaben sollen nach Möglichkeit von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden, die in der entsprechenden Kommune beheimatet sind.

#### 8.2. Mitglieder des Regionalvorstandes sind mindestens

- der Regionalvorsitzende
- die beiden weiblichen Regionalvorsitzenden
- der Regionalpräses

Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass aus jeder Kommune Vorstandsmitglieder vertreten sind.

8.3. Werden Außenvertretungen (z.B. Jugendhilfeausschuss oder Kath. Jugendwerke e.V.) nicht vom Vorstand wahrgenommen, so müssen diese VertreterInnen durch die Regionalversammlung gewählt werden. Sie nehmen die Interessen des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand und der Versammlung wahr und erstatten regelmäßig Bericht. Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen einem Mitgliedsverband angehören und alle zwei Jahre neu gewählt bzw. in ihrem Amt durch die Regionalversammlung bestätigt werden.



## **9. Vorstandswahlen**

Der Regionalvorstand wird auf der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sind mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl gestellt, wird im dritten Wahlgang nur noch zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen entschieden, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Kann im dritten Wahlgang keine/keiner der beiden KandidatInnen die absolute Mehrheit auf sich vereinigen gibt es einen vierten und letzten Wahlgang unter den Bedingungen des dritten Wahlganges.

Die Kandidaten für das Amt des BDKJ-Regionalpräses werden nach Absprache des Wahlausschusses mit dem Diözesanjugendseelsorger und dem Erzbischof in die Kandidatenliste aufgenommen. Übernimmt der BDKJ-Regionalpräses auch das Amt des Kreisjugendseelsorgers, erfolgt die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof.

## **10. Regionalstelle**

Die Regionalstelle des BDKJ wird geleitet vom Regionalvorstand des BDKJ. Sie ist verbunden mit dem Jugendpastoralen Ausgangsort in Dormagen, Kölner Str. 36 b, 41539 Dormagen.



## **11. Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des BDKJ auf Diözesanebene wird entsprechend angewandt.

## **12. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch den Diözesanvorstand des BDKJ in Kraft. Gleichzeitig lösen sich die Dekanatsverbände des BDKJ Dormagen und des BDKJ Grevenbroich auf. Das Vermögen der beiden Dekanatsverbände fällt an die Regionalebene.

Grevenbroich, 02. März 2008